

Angriff auf die Steueroasen

Die Verschiebung von Erträgen ins Ausland soll möglichst bald gestoppt werden.

- ▶ Multinationale Firmen haben viele Möglichkeiten, Steuern zu vermeiden.
- ▶ Das Ansetzen an der Ertragsentstehung könnte diese aushebeln.

Norbert Häring
Frankfurt

Angel Gurría, Chef der Industrieländerorganisation OECD, wählte deutliche Worte: „Wir wollten verhindern, dass Unternehmen doppelt besteuert werden. Nun sind wir im Zustand doppelter Nichtbesteuerung angekommen.“ Auf Umwegen buchen Unternehmen riesige Summe von Kapital auf das Konto von Briefkastenfirmen in Steuerparadiesen, um sie von dort wieder dahin zu holen, wo sie tatsächlich eingesetzt werden.

Wichtige Instrumente dazu sind ausländische Finanzholdings im Niedrigsteuer-Ausland, in denen alle Lizenzen und Rechte gebündelt werden, und die als Fremdkapitalgeber für ihre „Töchter“ zum Beispiel in Deutschland auftreten. Letztere machen dann auf dem Papier in Deutschland wenig Gewinn, weil sie hohe Lizenzgebühren und Fremdkapitalzinsen zahlen. Diese sind im Prinzip im Ausland beim Empfänger zu versteuern, wo die Sätze aber sehr niedrig oder gar null sind. Manche Länder wie Luxemburg erheben auch niedrige Spezialsteuern auf Lizenzgebühren.

Bisher sind den Staaten nur zwei Gegenmaßnahmen eingefallen: Die eine heißt Steuern senken. Doch die Steuerausfälle schmerzen. Das Aufkommen der Körperschaftsteuer ist in Deutschland sehr niedrig, obwohl die Unternehmensgewinne immer neuen Rekord zu streben.

Mit komplizierteren Vorschriften missbräuchliche Steuergestaltungen zu unterbinden, ist der zweite Weg. Er kostet Finanzverwaltung und Unternehmen aber sehr viel Geld, ohne viel zu bringen. „Kom-

plexe Regelungen zum Schutz des deutschen Steuersubstrats gibt es bei uns schon mehr als in jedem anderen Industriestaat, dennoch lassen sie sich umgehen“, stellt Martin Heyes fest, Senior Manager der Wirtschaftsprüfer Warth & Klein Grant Thornton. Für ihn ist klar: Das Steuersystem muss einfacher werden.

Die Steuer- und Finanzwissenschaftler halten sich mit Vorschlägen sehr zurück. „Trotz der überwältigenden Belege für die zunehmende Bedeutung multinationaler Unternehmen und deren Fähigkeit, interne Finanzströme so zu gestalten, dass Steuern vermieden werden, sind mögliche Gegenmaßnahmen bisher noch nicht untersucht worden“, lautet das schockierende Verdikt von Jean Hindriks von der katholischen Universität Leuven.

Ein Insider erklärt das so: „Steuerlehrstühle sollten sich eigentlich in Steuervermeidungslehrstühle

umbenennen.“ Die meisten Studenten und Doktoranden würden später als Anwälte oder Berater dafür bezahlt, Steuern zu vermeiden, und die Professoren und Unis richteten sich nach diesem dominanten Interesse ihrer Kunden.

Eine Ausnahme findet sich an der Hochschule Rhein/Main in Wiesbaden. Dort lehrt der in Stanford in Systemoptimierung ausgebildete Lorenz Jarass. Auf diesen geht schon die Hinzurechnung von Schuldzinsen und Lizenzgebühren bei der Gewerbesteuer zurück.

Jarass schlägt eine Umstellung der Unternehmensbesteuerung vor. Er beruft sich auf OECD-Generalsekretär Angel Gurría, der im Handelsblatt-Interview sagte: „Wir wollen einen Satz von Gesetzen und Vorschriften erreichen, der sicherstellt: Steuern werden da erhoben, wo die Werte geschaffen werden und die wirtschaftliche Aktivität stattfindet.“



Wir wollen erreichen, dass Steuern da erhoben werden, wo die Werte geschaffen werden und die wirtschaftliche Aktivität stattfindet.

Angel Gurría, OECD-Generalsekretär

Die OECD, die vor kurzem auf Biten der G-20-Gruppe der großen Industrie und Schwellenländer einen großen Bericht zum Thema vorgelegt hat, steht allerdings noch ganz am Anfang ihrer Überlegungen.

Jarass will das Ziel, das Gurría ausgegeben hat, erreichen, indem alle Erträge besteuert werden, die ein Unternehmen in einem Land erwirtschaftet, unabhängig davon, wie sie auf Arbeitnehmer (Lohn, Gehalt und Boni), Eigenkapitalgeber (Gewinn), Fremdkapitalgeber (Zinsen) und Know-how-Lieferanten (Lizenzen) aufgeteilt werden.

Besteuerungsgrundlage wäre dann in etwa das sogenannte Ebit, also Erträge vor Zinsen und Steuern, das in der Unternehmensbewertung als Ausweis der Leistungsfähigkeit gilt. Die wichtigsten Hebel, um Gewinne zu verschieben, sind nämlich Lizenzgebühren und Fremdkapitalzinsen an Finanzholdings in Niedrigsteuerrändern.



Anflug auf ein Steuerparadies: Die Britischen Jungferninseln haben über zehnmal mehr Firmen als Einwohner.

Im Ausland erzielte Kapitaleinkünfte wären im Gegenzug nicht mehr zu versteuern. Das widerspricht dem Volksempfinden von Steuergerechtigkeit. Doch Jarass bezeichnet hohe Grenzsteuersätze für Private wie in Frankreich oder die aktuellen Vermögensteuervorschläge in Deutschland als ineffektive Symbolpolitik. „Was hilft es einem, wenn die hochbezahlten Schauspieler und gut verdienenden Inhaber mittelständischer Firmen dann ins Ausland abwandern?“ fragt er.

Es ist für ihn ein Irrglaube, dass es vor allem darauf ankomme, persönliche Steuergerechtigkeit herzustellen, weil jeder Unternehmensgewinn irgendwann ausgeschüttet würde. „Die meisten Kapitalerträge werden im Unternehmensbereich verdient und sehr langfristig in Kapitalgesellschaften akkumuliert“, stellt Jarass fest. Die Personen, die den Anspruch darauf haben, müssten in der Praxis kaum je zur Deckung ihrer Ausgaben darauf zurückgreifen. Deshalb komme es zur Herstellung von Steuergerechtigkeit vor allem darauf an, alle Erträge in der Sphäre der Unternehmen und Finanzvehikel zu besteuern.

STEUERVERMEIDUNG

Ein Dschungel aus Verträgen

Wegen der Doppelbesteuerungsabkommen sind Maßnahmen gegen Steuervermeidung rechtlich schwer.

Das größte Hindernis beim Kampf gegen die Gewinnverschiebung durch multinationale Konzerne ist der internationale Kooperationsbedarf. Einerseits gibt es in der EU ein sehr striktes Verbot, grenzüberschreitende Sachverhalte steuerlich schlechter zu behandeln als rein nationale. Zum anderen ist in dem Geflecht von weltweit gut 3000 bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen und in der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie festgelegt, dass das Recht der Besteuerung von Schuldzinsen und Lizenzgebühren bei dem Land liegt, dessen Bürgern oder Unternehmen diese zufließen - unabhängig da-

von, wo sie erwirtschaftet wurden. Kleine Länder haben deshalb einen Anreiz, sich durch sehr niedrige Steuersätze attraktiv zu machen für Finanzholdings, in die Unternehmen aus großen Ländern ihre Gewinne verschieben - verpackt als Fremdkapitalzinsen und Lizenzgebühren. Die Chancen, sich auf Mindestsätze oder Ähnliches zu einigen, sind daher gering.

Würde man, wie es OECD-Chef Angel Gurría vorschwebt, die Steuern generell dort erheben, wo die Werte erwirtschaftet werden, würde das Kooperationserfordernis weitgehend verschwinden. Jedes Land könnte selbst entscheiden,

wie hoch es die Aktivität im eigenen Land besteuern will.

Doch es gäbe einen Konflikt mit der Idee, dass das Besteuerungsrecht für bezahlte Schuldzinsen und Lizenzgebühren dem Sitzland des Empfängers zusteht. Klar ist deshalb: Eine Quellensteuer hierauf im Land der Entstehung zu erheben, ist derzeit nicht erlaubt.

Doch es gibt ein rechtliches Schlupfloch. Formal ist die Nichtabziehbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren bei der steuerlichen Gewinnermittlung etwas anderes als deren direkte Besteuerung - auch wenn es auf das Gleiche hinausläuft. Eine solche Nichtabzieh-

3000

bilaterale Steuerabkommen gibt es zwischen den Staaten der Welt.

OECD

keit gibt es in Ansätzen bereits, unter anderem bei der Gewerbesteuer. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs widerspricht das nicht der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie. Diese verbiete nur die rechtliche, nicht die wirtschaftliche Doppelbesteuerung. Dieses Verständnis betrifft auch die Doppelbesteuerungsabkommen.

Nach höchstrichterlichem Urteil könnten also die Länder, die bisher unter der Gewinnverlagerung ins Ausland leiden, de facto alle Arten von Kapitalerträgen dort besteuern, wo sie entstehen und den Steuerparadiesen damit ein Schnippen schlagen. Norbert Häring